



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

Web: www.sanktpaul.at e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 22. Dezember 2022, Zahl: 817-0/2022/GR/Sth, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019, Zahl: 817-9-2019 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Urnennische werden von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Grabstättenbenützungsgebühr beträgt jährlich für
 - a) ein Familiengrab € 14,00
 - b) ein Einzelgrab bzw. Urnengrab € 9,00.
- (2) Die Benützungsgebühr für eine Urnennische inkl. Frontplatte beträgt für die Dauer der ersten 10 Jahre € 920,00, danach jährlich € 9,00.

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung und Erhaltung des Gemeindefriedhofes beträgt jährlich für
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) ein Familiengrab | € 14,00 |
| b) ein Einzelgrab bzw. Urnengrab | € 9,00 |
| c) eine Urnennische | € 9,00. |

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav., vom 17.12.2019, Zahl: 817-0/2019, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal der Marktgemeinde St. Paul im Lav. ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Stefan Salzmann